



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.VIII. Intercessionales Evangelicorum an Jhro Kayserliche Majestät von Eger.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. 1624. gehalten Religions Exercitii, illaesa pace, nicht destruiert werden können, 1649.
 Octob. sondern bey demselben beständig zu lassen seyen. Octob.

Schließlich, weiln Ludovicus IV. bey Verpfändung der Stadt Eger (Befag mehr angezogener Beylag, Lit. A.) unter seiner Kayserlichen Hand und Insiegel versprochen, wann Er die Mittel bekomme, Sie, die Stadt, um die Pfennig, darum Er Sie verpfegt habe (das war 20000. Marcß Silbers, so nach dem, tempore hujus oppignorationis, nemlich circa annum 1315. üblichen Werth, heut, auffß höchste sich 40000. Reichsthaler belausen mag, juxta Wigulejum Hund, in seinem Bairischen Stammensbuch fol. 406.) wiederum zu lösen; Und nun Ihre Kayserliche Majestät (weiln Sie, als Kayser, neben dem Reich, der Pfandherr, und zugleich, als Rex Bohemix, Pfandinhaber sind) hierzu dißmahl statliche Gelegenheit und Mittel in Händen haben: So wären entweder offttalch höchst befagte Ihre Kayserliche Majestät neben der restitution in statum Anno 1624. allerunterthänigst zu erbitten, daß Sie die gute Stadt Eger, solchem Kayserlichen Versprochen zu folg, wegen der dem Reich hievor zugestandenem, und der Cron Böhmen verpfändten Diensten und Unterthänigkeit, wieder loß geben, und vollkömlich zu dem Reich kommen lassen wollen; oder stünde der Stadt Eger frey, daß Sie, vermittelst Abstattung dieses Pfandschillings, sich selbst von der Cron Böhmen erledigen, und wiederum vollkömlich an das Reich gelangen möge.

N. VIII.

Copia Allerunterthänigsten Intercessions-Schreibens an die Römische Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn, von der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften auf dem Executions-Convent zu Nürnberg, abgangen den 4. Octobris, Anno 1649. der Stadt und Crayß Eger Restitution betreffend.

N. VIII.
 De Evangel.
 lichen Reichs,
 Ständischen
 Gesandten
 Intercessio-
 nales an den
 Kaiser, pro
 Eger.

Eure Kayserliche Majestät erinnern sich allergnädigst, welcher Gestalt in Instrumento Pacis verglichen, daß an denen Orten, allwo Anno 1624. das Publicum Exercitium Evangelischer Religion gewesen, solches auch forthsin allezeit allda verbleiben, und unter keinerley Ursach darwieder niemand beschwehrt werden solle: Nun dann ausser allen Zweifel, daß des Heiligen Römischen Reichs Stadt und Crayß Eger, welche an Eurer Kayserlichen Majestät Rdnigreich Böhmen, vor vielen langen Jahren, doch anderer gestalt nicht, als mit seiner gewissen limitirten Maas verpfändet, niemals demselben incorporiret, sondern von Eurer Kayserlichen Majestät und bero höchstlbblichen Vorfahren, nicht allein bey dem Titul einer Reichs-Stadt, sondern auch Stadt und Crayß bey ihren Privilegiis und Immunitäten, Jure Collectandi, Statutis, und andern ihren alten Herkommen und Gerechtigkeiten, als Gerechtigsten Kaysern und Rdniden, gelassen worden, das Publicum Exercitium Religionis Evangelicæ annoch Anno 1624. bis 27. geruhlich gebraucht, darbeneben aber auch denen Catholischen Geistlichen und Bürgern an übung Ihres Gottesdiensts in dazumahl ingehabtem Closter nicht verweigert; daher wir keine andere Gedanken niemals fassen können, als, es werde obgedachte Stadt und Crayß Eger, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wieder in den Stand gesetzt werden, darinn sie sich, ratione Politicorum, vor der Böhmschen Maruße und ratione Ecclesiasticorum Anno 1624. befunden; getribten uns auch solcher Restitution nochmals in Allerunterthänigster und gewisser Zuversicht. Dann ob schon Eurer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii sich auf die Exception beruffen, die wegen Eurer Kayserlichen Majestät Rdnigreich und Lande dem Art. V. Instrumenti Pacis §. 13. verfl. Et cum &c. einverleibet worden: So werden doch Eure Kayserliche Majestät Allergnädigst eingedenck seyn, daß dieselbige vieler 1000. armen Evangelischer Christen überaus schwerfallende limitation in mildere Terminos zu richten, bey Eurer Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Stände Evangelischer

1649.
Octob.

Religion, ohn allen Zweifel mit gar gewünschtem Effect allerunterthänigst intercedendo einkommen, mit deroelben allergnädigsten Belieben vorbehalten; vielweniger werden Eure Kayserliche Majestät jehrerwehnte sehr schwere Restriktion auf die Stadt und Crayß Eger, so Eurer Königlich Majestät. Rdnigreich und Landen eigenthümlich niemals zugehörig gewesen, sondern bis dato ein Stadt und Pfandschafft vom Reich (gleichwol mit Vorbehalt der Wiederlösung) verblieben, extendiren lassen, in sonderbarer Betrachtung, Eurer Kayserlichen Majestät Herr Vater und Vorfahrer am Reich höchstglorwürdigster Gedächtnis, nicht allein durch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, wegen Ihrer Freyheit, Gerechtigkeiten, und nominatim sonderlich des Exercitii Religionis 1620. und 1621. allergnädigst und kräftiglich Versicherung thun lassen; Sondern Ihnen auch erst Anno 1625. (da sie noch in possession vel quasi des Exercitii &c. gewesen) de novo alle Ihre von Rdnischen Kaysern erlangte und hergebrachte Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten allergnädigst confirmiret; darbey es dann desto mehr bewendet, dieweil durch die Regulas des Friedens-Instrumenti, wie allen andern, also auch der Reichspfandschafft des Crayßes und Stadt Eger welche das Exercitium Augustan. Confess. Anno 1624. hergebracht, nochmals die Restitution und Conservation bey ihrem vorigen Stand von allen bey dem Friedens-Schluß interessirten Theilen, versprochen worden. Welchem allem nach an Ew. Kayserliche Majestät unser allerunterthänigste gehorsamste Bitte gelanget, Sie geruhen allergnädigst, nicht allein Dero Herren Kayserlichen Abgesandten, sondern auch anderer Orten, wo es vonnöthen, allergnädigst anzubefehlen, daß mehr gedachte Stadt und Crayß Eger, in Politicis und Ecclesiasticis, wieder in den Stand gebracht werde, darinn sie vor dem Böhmischen Krieg und respectivo Anno 1624. gestanden. Um Ew. Kayserliche Majestät werden solche aller Gerech- und Billigkeit, wie auch dem Instrumento Pacis gemässe Anordnung unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen und Obern, mit allerunterthänigster Devotion zu verdienen, Ihnen höchst angelegen seyn lassen, zc. Nürnberg den 4. Octobris Anno 1649.

1649.
Octob.

N. IX.

Ursachen, warum die Stadt und Crayß Eger, mit ihrem angehörigen Marck Redwitz, aller Evangelischen Burgerchafft, Unterthanen, und Exulanten, dem Friedens-Schluß gemäß, zu restituiren seye.

N. IX.
Deduction
abseiten der
Stade Eger,
warum selbige
Stadt und
Crayß zc. in
starum Anni
1624. d. 1.
Jan. zu restituiren.

Demnach, durch die Gnade des Allerhöchsten Gottes, der Friedens-Schluß im Heil. Rdnischen Reich, zu Ohnabruß, vollzogen, und den 14. (24.) Decob. des vorigen 1648. Jahrs publiciret worden, darauf die Frage entstanden: Ob die Stadt und Crayß Eger, benebenst dem darzu gehörigen Marck Redwitz, mit ihren Evangelischen Bürgern, Unterthanen, auch Exulanten, sich dessen zu erfreuen haben, und daher, gleich andern in Ecclesiasticis & Politicis, in den Stand, in welchem sie sich Anno 1624. den 1. Januarii befunden, zu restituiren seyn? Also und dieweilen hierüber allerhand Urtheile gefallen, so hat man nachfolgende in jure & facto wahrhaffte Rationes mit ihren Beylagen in offenen Druck zu geben, für rathsam erachtet, der Hoffnung, es werde ein jeder daraus erkennen, daß gedachte Stadt, cum pertinentiis, von berührtem Frieden-Schluß nicht abgesondert werden können.

I.

Und zwar ist anfänglich zu beobachten, daß viel bishero dafür gehalten, es sey die Stadt Eger im Rdnigreich Böhmen gelegen, und demselben zugehörig, welches aber irrig, sintemaln selbige auf des Heiligen Rdnischen Reichs Grund und Boden aufgebauet, und